

Zeitungen. Doch auch auf diesem Gebiet müssen noch mehr Schöffen für die Mitarbeit gewonnen werden.

Wie mannigfaltig die Themen der Justizaussprachen sind, zeigt der Überblick über die in einem mittleren Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik (Magdeburg) im 2. Halbjahr 1955 durchgeführten Aussprachen: Volkseigentum — 53; Auswertung von Strafverfahren gegen Agenten — 38; Auswertung sonstiger Strafverfahren — 18; Fragen der Landwirtschaft und Tag der Bodenreform — 21; Arbeitsschutz — 14; Sowjetisches Recht — 20; VO zum Schutz der Jugend — 70; Rechtsprechung in der DDR und Westdeutschland — 16; Mietrecht — 6; Fragen der Lohnpfändungs-VO — 39; Familienrecht — 38. An Justizaussprachen der Kreisgerichte und Bezirksgerichte fanden im Jahr 1954 etwa 10 000, im Jahr 1955 etwa 9000 statt, wobei hiervon der überwiegende Teil auf die Kreisgerichte entfällt. Das erste Halbjahr 1956 brachte etwa 7600 Aussprachen. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl an Justizaussprachen stieg von 49 Personen im Jahr 1954 auf 59 Teilnehmer im 2. Halbjahr 1955.

Die Fragen der politischen Massenarbeit sind ein Teilgebiet der gerichtlichen Arbeit, das noch in ständiger Entwicklung ist. Wir können hier nur auf die wichtigsten vom Gericht zu beachtenden Gesichtspunkte hinweisen⁴⁵⁾: die Planmäßigkeit der Justizaussprachen, die in einem bestimmten Zeitraum schwerpunktmäßig das ganze Kreisgebiet erfassen sollen; die Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen und den anderen staatlichen Organen, um die ideologische Arbeit des Gerichts in die gesamte politische Arbeit im Kreisgebiet einzubeziehen; die sorgfältige organisatorische Vorbereitung durch Mitarbeit aller Kollegen des Gerichts und durch die Schöffen; die richtige Auswahl des Referats und dessen Verbindung mit den Fragen, die die Teilnehmer der Aussprache geklärt erwarten usw. Die politische Massenarbeit des Gerichts muß sowohl die wichtigsten Industriebetriebe als auch die entlegenen Dörfer erfassen. Gerade letzteres ist, da die Gerichte selbst keine Fahrzeuge haben, eine nicht einfache zu lösende Aufgabe. Durch den Einsatz von Tonbandgeräten, Lichtbildern, kulturelle Umrahmungen wurden die Aussprachen aufgelockert und das Interesse der Besucher gesteigert.

e) Das Jugendgericht und die Kammern für Verkehrs sachen

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) bestimmt als Jugendgerichte die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten (§ 29 JGG). Die Jugendgerichte gehen organisatorisch im Kreisgericht auf. Im allgemeinen gilt für sie alles, was über die Arbeit des Kreisgerichts gesagt wurde. Einige Besonderheiten seien noch genannt.

Die Jugendgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren, soweit sie nicht ausnahmsweise gemäß § 24 JGG vor dem Gericht für Erwachsene angeklagt werden. Die besondere Stellung der Jugendgerichte erklärt sich daraus, daß vor ihnen Menschen stehen, die sich noch in der geistigen und körperlichen Entwicklung befinden, bei denen auch im Fall strafbarer Handlungen nur im notwendigsten Ausmaß von Freiheitsentziehung Gebrauch gemacht werden soll, bei denen durch Erziehungsmaßnahmen gesichert werden muß, daß die erste Verfehlung möglichst für das ganze Leben auch die letzte gewesen ist. Das Jugendgericht fordert daher, daß die Richter und Schöffen, die bei ihm Recht sprechen, besonders erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein

45) vgl. im einzelnen Neue Justiz 1954, S. 402ff; 1955, S. 620ff.; 1956, S. 243 und 568.